

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden, dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. sowie dem Mitglied Mag. Michael Truppe im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wird festgestellt, dass die **Ennstaler Lokalradio GmbH** (FN 157071 m beim Landesgericht für ZRS Graz), vertreten durch die Lansky, Ganzger + Partner Rechtsanwälte GmbH, Rotenturmstraße 29/9, 1010 Wien, die Bestimmung des § 22 Abs. 1 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie am 05.11.2010 zwischen 00:00 und 02:03 Uhr keine Aufzeichnungen ihres im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms hergestellt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Im Rahmen eines gegen die die Ennstaler Lokalradio GmbH anhängigen Beschwerdeverfahrens forderte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Ennstaler Lokalradio GmbH mit Schreiben vom 18.11.2010 gemäß § 22 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, auf, unter anderem Aufzeichnungen des am 05.11.2010 von 00:00 bis 24:00 Uhr im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms vorzulegen.

Am 24.11.2010 langten unter anderem eine Stellungnahme sowie eine CD der Ennstaler Lokalradio GmbH bei der Behörde ein. Auf der CD befanden sich jedoch lediglich die Aufzeichnungen des im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“

ausgestrahlten Programms der Ennstaler Lokalradio GmbH vom 05.11.2010 von 02:48 bis 24:00 Uhr.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde die Ennstaler Lokalradio GmbH mit Schreiben der KommAustria vom 27.04.2011 abermals aufgefordert, Aufzeichnungen ihres Programms vom 05.11.2010 von 00:00 bis 02:48 Uhr vorzulegen. Mit Schreiben der Ennstaler Lokalradio GmbH vom 02.05.2011 legte diese unter anderem Aufzeichnungen ihres Hörfunkprogramms vom 05.11.2010 von 02:04 bis 02:48 Uhr vor.

Mit Schreiben vom 14.07.2011, KOA 1.525/11-021, leitete die KommAustria von Amts wegen ein Verfahren gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G zur Feststellung einer Verletzung des § 22 Abs. 1 PrR-G gegen die Ennstaler Lokalradio GmbH ein, und gab ihr Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen.

Die Ennstaler Lokalradio GmbH übermittelte am 17.08.2011 eine Stellungnahme zum eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahren, in der sie ausführte, dass am 05.11.2010 zwischen 00:00 und 02:03 Uhr keine Aufzeichnungen des Programms erstellt wurden, jedoch kein Verschulden vorliegen würde.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Ennstaler Lokalradio GmbH, eine zu FN 157071m beim Landesgericht für ZRS Graz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Graz, ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.03.2002, KOA 1.525/02-8, bestätigt mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“.

Die Ennstaler Lokalradio GmbH hat am 05.11.2010 zwischen 00:00 und 02:03 Uhr keine Aufzeichnungen ihres im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms hergestellt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich der Zulassung der Ennstaler Lokalradio GmbH ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria und des BKS.

Die Feststellung, dass die Ennstaler Lokalradio GmbH am 05.11.2010 zwischen 00:00 und 02:03 Uhr keine Aufzeichnungen ihres im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms hergestellt hat, ergibt sich insbesondere aus dem Inhalt ihrer Stellungnahme vom 17.08.2011.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes.

Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter u.a. von Amts wegen über Verletzungen von

Bestimmungen des PrR-G. Die Entscheidung der KommAustria besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrR-G verletzt worden ist.

Gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G haben Hörfunkveranstalter von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren, sowie diese über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Die Bestimmung des § 22 Abs. 1 PrR-G dient der Gewährleistung einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung, sei es bei der Werbebeobachtung oder in sonstigen Verfahren, in denen Mitschnitte bestimmter Hörfunksendungen als Beweismaterial dienen können. Diesen Zielsetzungen kann nur dann entsprochen werden, wenn eine lückenlose Aufzeichnung der Hörfunksendungen, und zwar der tatsächlichen Ausstrahlungen, erfolgt (vgl. u.a. BKS 13.12.2002, GZ 611.011/0002-BKS/2002; 01.07.2003, GZ 611.011/0001-BKS/2003).

Ein mögliches technisches Problem eines bestehenden Aufzeichnungssystems enthebt den Hörfunkveranstalter nicht seiner Verpflichtung, für eine Aufzeichnung seiner Hörfunksendungen zu sorgen. Auf ein Verschulden kommt es für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit des gegenständlichen Sachverhaltes nicht an (vgl. BKS 16.12.2005, GZ 611.151/0002-BKS/2005). Hinzu tritt, dass im gegenständlichen Fall die Aufzeichnungen für eine effektive Rechtskontrolle in einem Beschwerdeverfahren betreffend eine grundlegende Programmänderung ohne Genehmigung der Behörde notwendig waren.

Da die Ennstaler Lokalradio GmbH keine Aufzeichnungen ihres im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ ausgestrahlten Hörfunkprogramms vom 05.11.2010 zwischen 00:00 und 02:03 Uhr vorlegen konnte, liegt eine Verletzung des § 22 Abs. 1 PrR-G vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 24. August 2011

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Ennstaler Lokalradio GmbH, z.Hd. Lansky, Ganzger + Partner Rechtsanwälte GmbH, Rotenturmstraße 29/9,
1010 Wien, **per RSb**